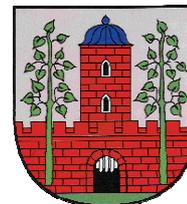


Haushaltssatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2016



Auf Grund des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

ordentliche Erträge auf 27.896.300 EUR

ordentlichen Aufwendungen auf 27.680.450 EUR

außerordentliche Erträge auf 0 EUR

außerordentliche Aufwendungen auf 0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 34.175.650 EUR

Auszahlungen 35.352.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 26.053.900 EUR

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 25.256.450 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 3.621.750 EUR

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 8.926.450 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 4.500.000 EUR

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 1.170.000 EUR

Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlung an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 4.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um **1.000.000 EUR**

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **250.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6

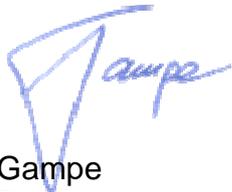
Entfällt

§ 7

Entfällt

Die Haushaltssatzung tritt am **01.01.2016** in Kraft.

Finsterwalde, 25.11.2015

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gampe', is written over a faint, stylized blue outline of a triangle or a similar geometric shape.

Gampe
Bürgermeister